

Allgemeine Teilnahmebedingungen
für den Fairen Weihnachtsmarkt Dresden

1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

- 1.1 Veranstalter ist die B2MS GmbH:
B2MS GmbH
Westendstr. 3
01187 Dresden
- 1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller / Sponsor sowie sonstigen teilnehmenden Unternehmen und der B2MS GmbH werden durch diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, dem „Konzept“ und die „Anmeldung“ geregelt.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung muss auf den hierfür vorgesehenen Formularen erfolgen, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben der B2MS GmbH zuzusenden ist.
- 2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die B2MS GmbH bedarf.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.2 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Der Anmelder hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, und seine Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.4 Wenn Firmen über ihre General- bzw. Ländervertretung ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende General- bzw. Ländervertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma einen Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Im Falle der Anmeldung eines ausländischen Ausstellers durch einen inländischen Vertreter haftet der inländische Vertreter für die Verbindlichkeiten des ausländischen Ausstellers. In gleicher Weise haftet der Aussteller für die Anmeldung seiner Unteraussteller.
- 2.5 Zum Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung können die Angaben gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

3. Zulassung, Platzzuteilung

- 3.1 Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Firmen, deren Produkte und Dienstleistungen sachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsunternehmen ist gestattet. Alle Firmen müssen sich jedoch beim Veranstalter, der B2MS GmbH, über das Anmeldeformular anmelden.
- 3.2 Der Aussteller verpflichtet sich, dass die Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über evtl. notwendig behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
- 3.3 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet B2MS. B2MS kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, eine Änderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vorzunehmen.
- 3.4 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung bzw. Anmeldebestätigung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen B2MS und dem Aussteller geschlossen.
- 3.5 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber B2MS nicht nachgekommen sind oder gegen die Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist B2MS berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen.
- 3.6 Die Lagepläne der einzelnen Veranstaltungsorte können im Internet auf der entsprechenden Website abgerufen werden. Auf der Anmeldung müssen die Platzwünsche angegeben werden. Der Veranstalter ist bestrebt, die angegebenen Standplätze zu berücksichtigen. Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Sollte der bevorzugte Standplatz bereits vergeben sein, wird der Aussteller hierüber unverzüglich informiert und B2MS wird versuchen, einen gleichwertigen Standplatz zuzuteilen. Schadensersatzansprüche sind beiderseitig ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich

bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Die aktuelle Standplatzvergabe ist im Internet einsehbar.

4. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 4.1 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes an Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Firmen ist ohne Zustimmung von B2MS nicht gestattet.
- 4.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Die Zulassung von Unterausstellern ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen. Sie gelten als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- 4.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt den Veranstalter, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen.
- 4.5 Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) sich ergebenden Verpflichtungen des Unterausstellers.

5. Beteiligungspreis

- 5.1 Die Beteiligungspreise errechnen sich aus den in den ausgewiesenen Nettopreisen pro m² multipliziert mit der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Grundfläche des Standes. Die möglichen Standflächen ergeben sich aus den im Internet einsehbaren Lageplänen.
- 5.2 Neben dem Beteiligungspreis können weitere Komponenten gebucht werden (z.B. technischer Service, technische Ausstattungen, Werbemittel usw.). Diese Kosten werden extra berechnet.
- 5.3 Alle Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

6. Zahlungsfristen und -bedingungen

- 6.1 Der Beteiligungspreis und die Beträge für sämtliche Nebenkosten (z.B. technischer Service, technische Ausstattungen, Strom, Werbemittel usw.) sind zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Die vorige und volle Bezahlung des Beteiligungspreises ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu überweisen.
- 6.3 Sollte der Anmelder oder Aussteller seinen Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist, die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers vornehmen und gegebenenfalls anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen.
- 6.4 Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

- 7.1 Nichtteilnahme oder Rücktritt nach erfolgter Anmeldung sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Für den Fall, dass B2MS die Fläche anderweitig vermieten kann, hat der Aussteller 30% des Beteiligungspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren. Der Beteiligungspreis wird mit Ausübung des Rücktritts bzw. Widerruf sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 begründet war.
- 7.2 Kann der Aussteller aufgrund von Gründen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.
- 7.3 Dem Aussteller bzw. Unteraussteller bleibt in allen Fällen das Recht nachzuweisen, dass der B2MS tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, als der gemäß den vorangegangenen Bedingungen zu entrichtende Beteiligungspreis.

8. Standgestaltung, Auf- und Abbau

- 8.1 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Weihnachtsmarkt entsprechenden Stand zu errichten. Die Gestaltung und Ausstattung bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein.
- 8.2 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen sowie auf die Feuer- und Fluchtwege Rücksicht zu nehmen. Soweit Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden.
- 8.3 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend oder belästigend wirken oder sich anders ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers gilt auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und B2MS die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann B2MS eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken oder die Zulassung widerrufen und den Stand entschädigungslos schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungsbetrages oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.
- 8.4 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorigen Genehmigung durch den Veranstalter; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen. Die Notwendigkeit etwaiger behördlicher Zustimmungen oder Anmeldungen gegenüber Behörden bleibt unberührt.
- 8.5 Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:
- Besuchergänge und Fluchtwege dürfen nicht überbaut werden.
 - Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen dürfen die Besuchergänge nicht einengen.
 - Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des Feuerwehramtes aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- oder Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.
- 8.6 Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach Ablauf des mitgeteilten Zeitraums des Abbaus erlöschen alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter lehnt B2MS jegliche Verantwortung ab. B2MS ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 8.7 Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau zu beginnen.
- 8.8 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von dem Veranstalter übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

9. Haftung und Versicherung

- 10.1 Der Veranstalter haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter. B2MS haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 10.2 Die Haftung des Veranstalters darüber hinaus aus sonstigem Grund ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für Ausstellungsgüter oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 10.3 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund von durch den Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 10.4 Die Aussteller haften gegenüber B2MS für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihr Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem Versicherer abzuschließen, dessen Geltungsbereich sich auf Deutschland erstreckt.

10. Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. die zur Verfügung stehenden Entsorgungskonzepte zu nutzen. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist B2MS berechtigt, diesen bzw. dies auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

11. Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen

- 12.1 Alle Arten von Vorführungen (z.B. Filmvorführungen, Präsentationen und Vorträge am Stand usw.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub und Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen. Akustische Werbung kann nur mit Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stört.
- 12.2 Werbung für Firmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, darf nicht erfolgen.
- 12.3 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig.
- 12.4 Das Verteilen von Werbematerial außerhalb des eigenen Standes ist nicht erwünscht.
- 12.5 B2MS ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung ungefügt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 12.6 Es gibt eine Reihe von Werbemöglichkeiten. Eine Preisliste, die gleichzeitig über die einzelnen Werbeaktionen informiert, erhält der Aussteller auf Wunsch übersandt.

12. Vorbehalte

- 13.1 Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Räumlichkeiten, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den vom Aussteller gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.
- 13.2 Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 13.3 Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 50% des Teilnahmepreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollte B2MS in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann B2MS als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 50% des Teilnahmepreises verlangen.
- 13.4 Hat B2MS den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.
- 13.5 Schadensersatzansprüche gegen B2MS sind auf die in Ziffer 10 beschriebenen Ansprüche beschränkt. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass der Standgebühr.

13. Gewerbliche Schutzrechte

Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckvorschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist B2MS berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für zukünftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

14. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die in Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen berechtigen die B2MS GmbH, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zum Widerruf der Zulassung und sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, zum Abbau auf Kosten des Ausstellers und gegebenenfalls zur anderweitigen Verfügung über die Ausstellungsfläche.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung der Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht.

Die Parteien verpflichten sich in einen derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

Es gilt deutsches Recht.